

1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg - Wahlstedt für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung i.V. mit § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 07. November 2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Ge- samtbetrag des Haushaltsplanes ein- schließlich der Nach- träge gegenüber bisher festgesetzt	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge			7.697.600,00	7.697.600,00
Gesamtbetrag der Aufwendungen			7.314.700,00	7.314.700,00
Jahresüberschuss			382.900,00	382.900,00
Jahresfehlbetrag			-	-
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit			6.592.700,00	6.592.700,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit			5.478.100,00	5.478.100,00
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Fi- nanzierungstätigkeit		5.640.000,00	6.713.800,00	1.073.800,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Fi- nanzierungstätigkeit		5.640.000,00	7.828.400,00	2.188.400,00

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | | |
|--|----------------|-----|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen
und Investitionsförderungsmaßnahmen
von bisher | 5.943.800,00 € | auf | 803.800,00 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
von bisher | 9.500.000,00 € | auf | 9.500.000,00 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite
von bisher | 2.000.000,00 € | auf | 2.000.000,00 € |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan
ausgewiesenen Stellen | entfällt. | | |

§ 3

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2023 wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Verbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 Euro.

Die Zustimmung der Verbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Die Aufwendungen eines Produktes mit Ausnahme der Ausgaben der Kontengruppen bzw. –arten, 581 (interne Leistungsbeziehungen), 57 (Abschreibungen) und 549 sowie 515 und 516 (Zuführungen zu den Rückstellungen) sind gegenseitig deckungsfähig. Im Finanzplan sind die Auszahlungen eines Produktes gegenseitig deckungsfähig.

Bad Segeberg, 16.11.2023

gez. L.S.
Toni Köppen
Verbandsvorsteher